

Die Ratsmitglieder, Herr Gambari und der Vertreter Myanmars führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5619. Sitzung am 12. Januar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Myanmars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Myanmar“ teilzunehmen.

ANMERKUNG: Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen von dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika eingebrachten, in Dokument S/2007/14 enthaltenen Resolutionsentwurf in seiner mündlich abgeänderten Fassung ab. Die Abstimmung erbrachte folgendes Ergebnis: 9 Ja-Stimmen, 3 Ge-

sich die Gemeinsame Erklärung Chinas, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. September 2005 *zu eigen machend*,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass der von der Demokratischen Volksrepublik Korea behauptete Versuch zu erhöhten Spannungen in der Region und darüber hinaus geführt hat, und daher feststellend, dass eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekannt gegebenen Nuklearversuch, unter flagranter Missachtung seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1695 (2006), und der Erklärung seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006⁴⁴⁴, wonach ein solcher Versuch namentlich die universelle Verurteilung durch die internationale Gemeinschaft nach sich ziehen und eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde;

2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK) die Resolution 1695 (2006) des Sicherheitsrats einhält und sich an die darin enthaltenen Bestimmungen hält.

- i) alle Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, großkalibrigen Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe, Flugkörper oder Flugkörpersysteme entsprechend der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁴⁴⁷, oder sonstiges Wehrmaterial einschließlich Ersatzteilen, oder vom Sicherheitsrat oder von dem Ausschuss nach Ziffer 12 (Ausschuss) festgelegte Gegenstände;
- ii) alle in den Listen in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/815 enthaltenen Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien, sofern der Ausschuss nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution die Bestimmungen

systemen und verwandtem Material zu verhüten, alle Mitgliedstaaten aufgefordert werden, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht kooperative Maßnahmen zu ergreifen, darunter erforderlichenfalls auch die Überprüfung von Ladungen auf dem Weg in die oder aus der Demokratischen Volksrepublik Korea;

9. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen von Ziffer 8 d) auf finanzielle oder andere Vermögenswerte oder Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern die Ressourcen

